

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Sw., gegen den Bescheid des Finanzamtes W. betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ab 1. Mai 1994 entschieden:

Die Berufung wird für den Zeitraum ab 1. März 1997 Folge gegeben. Für den Zeitraum vom 1. Mai 1994 bis 28. Februar 1997 wird der Antrag zurückgewiesen.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Mit den am 20. März 2002 bzw. 27. März 2002 beim Finanzamt eingebrachten Anträgen begehrte die Bw. die Familienbeihilfe und den Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung im Selbstbezug ab 1. Mai 1994. Laut amtsärztlichem Zeugnis vom 26. März 2002 leidet die Bw. seit Geburt an hochgradiger geistiger Retardierung ohne Besserungsaussichten und ist dadurch zu 100% behindert.

Laut den im Zuge der Antragstellung vorgelegten Unterlagen wurde der Bw. mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X. vom 25. Oktober 1994 Pflegegeld der Stufe 5 nach dem Niederösterreichischen Pflegegeldgesetz 1993 zuerkannt. In einer Vorhaltsbeantwortung der Sachwalterin der Bw. vom 4. April 2002 führt diese aus, dass die Bw. ein eigenes Zimmer in einer Wohngemeinschaft von ca. 10 behinderten Mitbewohnern habe und dort betreut werde. Darüber hinaus fahre sie täglich in eine Werkstatt zur Beschäftigungstherapie. Kostenträger sei das Land Niederösterreich. Vom Pflegegeld der Stufe 5 verblieben der Bw. monatlich 82,70 € an Taschengeld.

Den über Aufforderung des Finanzamtes von der Bezirkshauptmannschaft X. übersandten Unterlagen (Kopie eines Schreibens der NÖ Landesregierung vom 4. Oktober 1994, diverse Gutachten und ergänzende Stellungnahmen betreffend Pflegegeldinstufung) ist zu entnehmen, dass die Bw. in folgenden Bereichen Hilfestellung benötige: tägliche Körperpflege (Anleitung bei der Ausführung bezüglich Waschens, Wäsche der Haare, Zähneputzen nur mit Handführung), Zubereiten von Mahlzeiten, Verrichtung der Notdurft, An- und Auskleiden, Reinigung bei Inkontinenz und Einnahme der Medikamente. In den Bereichen Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Reinigung der Wohnung, Pflege der Leib- und Bettwäsche, Beheizung des Wohnraumes sowie Mobilitätshilfe im weiteren Sinn bedürfe die Bw. umfassender Hilfestellung. Die Bw. bedürfe ferner dauernder Bereitschaft bedingt durch Selbstaggressionen in massiver Form, Autoaggressionen, Umrüttigkeiten und Spontanhandlungen.

Das Finanzamt wies den Antrag der Bw. mit Bescheid vom 25. Juni 2002 ab. Begründend wurde zum einen ausgeführt, dass gemäß § 10 Abs. 3 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind für höchstens fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt werde. Weiters könne nach der Sachlage des Falles nicht davon ausgegangen werden, dass die Bw. in der Wohngemeinschaft ein selbstständiges Leben führen und nur kontrollmäßig oder bei Bedarf betreut werde. Die Bw. sei täglich auf die Hilfe bzw. die Anleitung von Betreuungspersonen angewiesen und könne ohne deren Anwesenheit kein geordnetes Leben führen. Es sei daher das Vorliegen einer Heimerziehung im Sinne des § 6 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 anzunehmen.

Die gegen den Abweisungsbescheid eingebrachte Berufung begründete die Bw. damit, dass gemäß § 2 Abs. 1 lit. c Familienlastenausgleichsgesetz 1967 Anspruch auf Familienbeihilfe für

volljährige Kinder existiere, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande seien, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Laut Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar 1996 werde der Bw. ab 1. Jänner 1996 eine Betätigung gemäß § 22 des Niederösterreichischen Sozialhilfegesetzes, LGBI. 9200, durch die Unterbringung in der Tagesstätte und in der Wohngemeinschaft gewährt. Der behinderte Mensch selbst sowie die gesetzlich unterhaltspflichtigen Angehörigen hätten dem Land zu dieser Hilfe einen Beitrag zu leisten. Keineswegs handle es sich um eine Heim- oder Anstaltsunterbringung. Bei in Heimerziehung befindlichen Personen müssten die Lebenshaltungskosten zur Gänze aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Trage "das Kind" auch selbst zum Lebensunterhalt (zumindest in der Höhe der erhöhten Familienbeihilfe) bei, bestehet der Familienbeihilfenanspruch auch bei Heimerziehung. In der Begründung werde davon ausgegangen, dass die Bw. in der Wohngemeinschaft kein selbstständiges Leben führe und nicht nur kontrollmäßig oder bei Bedarf betreut werde. Auf Grund der bei der Bw. seit Geburt bestehenden Oligophrenie habe sie einen erhöhten Pflegebedarf, dem mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft durch Gewährung der Pflegestufe 5 Rechnung getragen worden sei. Das Pflegegeld sei eine zweckgebundene Leistung, mit der der erhöhte Betreuungsbedarf der Bw. in der Wohneinrichtung abgedeckt werde. Von diesem ihr bescheidmäßig gewährten Pflegegeld verblieben der Bw. 82,70 € (= 20% der Pflegestufe 3) an Taschengeld, der Rest gehe auf den Kostenträger über. Somit trage die Bw. monatlich mit einem Betrag von 759,70 € zu ihren Unterbringungskosten bei. Zum Umfang der Lebenshaltungskosten gehörten neben Unterbringung (Zimmer, Benützung der räumlichen Infrastruktur, Küche und Sanitärbereiche, Grundmöblierung des Zimmers, Aufsicht und Betreuung, Verpflegung) auch Bekleidung, Körperpflege und sonstige persönliche Bedürfnisse wie z.B. Pflege der Beziehungen zur Umwelt, Zimmereinrichtung nach Bedarf, Geschmack und Vorliebe des Bewohners und die Teilnahme am kulturellen Leben in Form von Urlaubsaktionen oder Freizeitgestaltung. Auch wenn die Bw. auf die Anleitung von Betreuungspersonen angewiesen sei, habe sie persönliche Bedürfnisse und Wünsche. Da die Kosten, abgesehen von der Unterbringung, nicht von der Wohneinrichtung finanziert würden, müssten sie von der Bw. selbst bezahlt werden bzw. könnten nur erfüllt werden, wenn die Bw. sie zahlen könne. Mit der Finanzierung dieser Kosten trage die Bw. auch in diesen Bereichen zu den Lebenshaltungskosten bei. Nach § 6 Abs. 5 FLAG 1967 hätten Kinder, die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befänden unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe habe. Da die Bw. nicht zur Gänze auf Kosten der Sozialhilfe in der Wohngemeinschaft lebe, seien die Voraussetzungen für die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe in jeglicher Hinsicht erfüllt. Die Bw. beantrage sohin den angefochtenen Bescheid aufzuheben und ihr allenfalls nach Ver-

fahrentsergänzung die erhöhte Familienbeihilfe fünf Jahre rückwirkend ab Antragstellung zu gewähren und die ausstehenden wie auch die laufenden Beihilfenbeträge ab Rechtskraft der Entscheidung auf das Gerichtskonto zu überweisen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 6 Abs. 5 FLAG 1967 haben Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen einen Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3).

Gemäß § 6 Abs. 2 lit. d dieses Gesetzes haben volljährige Vollwaisen Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen und wenn sie wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und sich in keiner Anstaltpflege befinden.

Gemäß § 8 Abs. 4 FLAG 1967 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist. Als erheblich behindert gilt gemäß § 8 Abs. 5 FLAG 1967 ein Kind, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 v.H. betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Nach Ansicht des Gesetzgebers soll in Fällen, in denen der Unterhalt einer Person durch die Unterbringung in Anstaltpflege oder einem Heim durch die öffentliche Hand sichergestellt ist, kein Anspruch auf Familienbeihilfe nach § 6 Abs. 2 lit. d bzw. § 6 Abs. 5 FLAG 1967 bestehen. Dabei kommt es nicht auf die Art der Unterbringung (Bezeichnung als Anstalt oder Heim), sondern ausschließlich auf die gänzliche Kostentragung durch die öffentliche Hand an (vgl. VwGH 24.10.2002, 2001/15/0216; 28.01.2003, 99/16/0320).

Im Erkenntnis vom 25. April 2002, 99/15/0210, hat der Verwaltungsgerichtshof zum Bundespflegegeldgesetz ausgeführt, dass das Pflegegeld keinen Unterhaltsersatz durch die öffentliche Hand darstellt. Das Pflegegeld solle vielmehr dazu beitragen, dass pflegebedürftige Personen Pflegeleistungen "einkaufen" können. Es werde deshalb bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch bemittelten Personen gewährt. Für pflegebedürftige Menschen eröffne sich dadurch die Wahlmöglichkeit zwischen Betreuung und Hilfe in häuslicher Pflege durch den Einkauf von persönlicher Assistenz oder der stationären Pflege. Die Ausübung dieses Wahlrechtes in der einen oder anderen Weise dürfe keine unterschiedlichen Folgen in Bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe nach sich ziehen.

Auch das gegenständlich nach dem Niederösterreichischen Pflegegeldgesetz (NÖ PGG 1993, LGBI. 9220-0) zuerkannte Pflegegeld dient nach dessen § 1 demselben Zweck wie das nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährte Pflegegeld. Es sollen die pflegebedingten Mehraufwendungen in Form eines Beitrages pauschaliert abgegolten werden, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern, sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen (vgl. VwGH 28. Jänner 2003, 99/16/0320).

Das Finanzamt hat im angefochtenen Bescheid das Bestehen eines Anspruchs auf Familienbeihilfe deshalb verneint, weil es vom Vorliegen einer Heimerziehung gemäß § 6 Abs. 5 FLAG "auf Kosten öffentlicher Mittel" ausgegangen ist.

Unbestritten ist im gegenständlichen Fall, dass die Bw. einen Teil des ihr zustehenden Pflegegeldes für die Unterbringungskosten im Wohnheim aufwendet. Das bedeutet, dass die Bw. sich nicht zur Gänze auf Kosten der Sozialhilfe in Heimerziehung im Sinne des § 6 Abs. 5 FLAG 1967 befindet. Da die Bw. laut Aktenlage wegen einer seit Geburt bestehenden Behinderung dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, liegen auch die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 lit. d FLAG 1967 für den Bezug der Familienbeihilfe bzw. § 8 Abs. 4 und Abs. 5 FLAG 1967 für den Erhöhungsbetrag vor.

Gemäß § 10 Abs. 3 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 werden die Familienbeihilfe und der Erhöhungsbetrag für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) jedoch höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

Die Bw. hat mit Eingabe vom 20. März 2002 beantragt, die Familienbeihilfe und den Erhöhungsbetrag rückwirken ab dem 1. Mai 1994 zu gewähren. Die vorstehend zitierte Gesetzesstelle steht dem Anbringen der Bw. teilweise entgegen und das Finanzamt hätte die Anträge für den Zeitraum vom 1. Mai 1994 bis 28. Februar 1997 zurückweisen müssen. In der Berufungsschrift hat die Bw. allerdings das Begehrten für den Zeitraum "fünf Jahre rückwirkend ab Antragstellung 5. März 2002" eingeschränkt. Der Berufung ist daher für den Zeitraum ab dem 1. März 1997 antragsgemäß statzugeben und es war spruchgemäß zu entscheiden.

Hinsichtlich des Antrages der Bw., die ausstehenden wie auch die laufenden Beihilfenbeträge ab Rechtskraft der Entscheidung auf das Gerichtsdepotkonto zu überweisen, wird die Bw. an das aktenführende Finanzamt verwiesen.

Wien, am 14. Juni 2004